



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. September 2018

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
238	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde durch den Kreis	S. 361	244 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See S. 367
239	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes	S. 363	245 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop S. 368
240	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ernst Becker Bahn- und Tiefbau GmbH in Voerde	S. 364	246 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe S. 369
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
241	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	S. 365	247 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe S. 370
242	Bekanntmachung über die 19. Sitzung (Sondersitzung) des Regionalverbandes Ruhr	S. 366	248 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel S. 371
243	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil	S. 367	249 Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf S. 372
			250 Öffentliche Zustellung (Thomas Minck) S. 372

Sonderbeilage - Beilage zu Ziffer 249 Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 238 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde durch den Kreis**

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 05. September 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis

Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss vom 17.07.2018/27.07.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss vom 17.07.2018/27.07.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde durch den Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Gemeinde Jüchen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Gemeinde) schließen gem. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 - in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Das Archivgut der Gemeinde wird im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss / Außenstelle Jüchen“ in den Räumlichkeiten des bisherigen Gemeindearchivs Jüchen, Steinstraße 9, 41363 Jüchen, oder in anderen für die Archivierung geeigneten Räumlichkeiten innerhalb des Gebiets der Gemeinde Jüchen verwahrt. Die Gemeinde stellt dem Kreis die Räume unentgeltlich zur Verfügung und trägt alle Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für notwendige Instandsetzungen und Renovierungen. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen und Geräte, die zur ordnungsgemäßen und dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archivguts erforderlich sind, wie beispielsweise zum Brand- und Einbruchschutz, zur Regulierung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit in den Archivräumen usw.

Die Führung und Unterhaltung der Altregistraturen bzw. des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde Jüchen. Der Kreis berät hierzu die Gemeinde und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Gemeinde stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus dem Altregistraturen bzw. dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden.

§ 2 Archivgut

Die Gemeinde übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Gemeinde laufend vervollständigen, werden nach vorheriger Abstimmung nur noch einfach am Hauptstandort des Archives weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs verbleiben eventuell zusammengelegte Bestände beim Kreis. Sie stehen in diesem Fall der Gemeinde unter Beachtung der Voraussetzungen des jeweils gültigen Archivgesetzes zur Nutzung zur Verfügung.

Sammlungen, die lediglich die Gemeinde, nicht aber der Kreis laufend vervollständigt, werden durch den Kreis in der Außenstelle fortgeführt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Bei einer Beendigung der Kooperation werden dann die in der Außenstelle des Archives befindlichen oder von dort auf den Hauptstandort überführten Archivalien unentgeltlich an die Gemeinde zurückgegeben.

§ 3 Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Gemeindearchivs werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen insbesondere im Rahmen der bestehenden Bildungspartnerschaft wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Gemeindegeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des Archivs im Rhein-Kreis Neuss und dem Hauptamtsleiter und / oder dem Kulturamtsleiter der Gemeinde statt.

§ 4 Personal

Der Kreis stellt eigenes archivarisches Fachpersonal für das „Archiv im Rhein-Kreis Neuss / Außenstelle Jüchen“ zur Verfügung.

§ 5 Kostenerstattung

Die Gemeinde erstattet dem Kreis pauschal Personalkosten im Umfang von 0,75 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe TVöD 9b / Bereich 7. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkosten für den Verwaltungsdienst.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde Jüchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Gemeinde stellt einen Betrag i. H. v. 2.800,- € für Verpackung, Restaurierung, Bestandsergänzung, Digitale Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Hard- und Software zum 01.02. des laufenden Jahres zur Verfügung. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Kosten, die durch die Umsetzung der in den regelmäßigen Gesprächen festgelegten Schwerpunktarbeit entstehen, werden gesondert ermittelt und im laufenden Haushaltsjahr durch die Gemeinde bereitgestellt. Dazu zählen namentlich die Aufwendungen für Publikationen und Ausstellungen.

Werden der Gemeinde Sammlungen angeboten, entscheidet die Gemeinde über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Gemeinde von Interesse sind, berät der Archivar die Gemeinde und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos

fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.


§ 7 Inkrafttreten/Kündigung


Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.07.2018 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen. In dieser Zeit erfolgt auch eine Evaluierung des Personalbedarfes. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den 27.07.2018


Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Petrauschke
(Landrat)


Brügge
(Kreisdirektor)

Jüchen, den 17.07.2018

Gemeinde Jüchen
Der Bürgermeister


Zillikens
(Bürgermeister)


i.V.: Duda
(Allg. Vertreter)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 361

239 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.04.03.06-Fritzbruch-21

Düsseldorf, den 31. August 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen hat mit Schreiben vom 19.07.2017 einen Antrag auf eine 2. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch / Stadt Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150, Az.: 54.04.02.09-001/11 eingereicht. Der Niersverband beabsichtigt, die Ausführung des Auslaufbereichs durch Errichtung von zwei parallel stehenden Gabionenreihen mit 50 m Länge anstelle eines 340 m langen Sickerdamms zu verändern. Dadurch entfällt das Absperrorgan III. Zudem ist geplant, die Lage des Absperrorgans I (Schlauchwehr Einlauf) zu verändern, da durch die bisherige Lage ein Konflikt im Bauablauf mit der bestehenden Hochspannungsleitung besteht. Hierdurch verändert sich der zukünftige Lauf der Niers in einem kleinen Gebiet.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind.

Das Änderungsvorhaben hat vornehmlich positive Umweltauswirkungen. Insbesondere verringert sich durch Wegfall des Sickerdamms die notwendige Flächenversiegelung. Ferner verringert sich der Unterhaltungsaufwand, sodass zukünftig eine kürzere Tätigkeit im Naturschutzgebiet möglich ist. Ebenso verringert sich der zeitliche Umfang der Baumaßnahme im Bereich des Auslaufs. Durch die Lageveränderung des Absperrorgans I ergeben sich nur unerhebliche temporäre nachteilige Umweltauswirkungen. In der dreimonatigen Bauphase sind gesteigerte Lärmimmissionen zu erwarten, da die Spundbohlen in den Boden gerammt werden müssen. Auch durch die kleinräumige Änderung des Niersverlaufs ergeben sich keine veränderten Auswirkungen. Der neue Lauf fließt durch dieselbe Fettweide. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 363

240 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ernst Becker Bahn- und Tiefbau GmbH in Voerde

Bezirksregierung
52.03-0006092-0010-1183

Düsseldorf, den 11. September 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ernst Becker Bahn- und Tiefbau GmbH in Voerde

Die Firma Ernst Becker Bahn- und Tiefbau GmbH hat am 22.12.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Behandeln von Abfällen auf dem Grundstück Böskenstrasse 42, 46562 Voerde, beantragt. Der Antrag umfasst auch die zeitweilige Lagerung von Eisenschrotten in einer Menge von bis zu 350 t.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t sind in Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 Sp. 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, so dass nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen war, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG im Hinblick auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Das Betriebsgelände befindet sich in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mit dem Vorhaben dennoch nicht verbunden, da die Wahrscheinlichkeit eines Hochwasser-

ereignisses niedrig ist (HQ500, d. h. statistisch einmal in 500 Jahren), Eisenschrotte aus wasserwirtschaftlicher Sicht unkritisch sind (nicht wassergefährdend, nicht abschwemmbar) und die Lagermenge mit 350 t relativ gering ist.

- Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Ich stelle daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Scherber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 364

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

241 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06. Juli 2018 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 22.930.143,56 €
- mit einem Eigenkapital von 5.906.492,85 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.930.508,41 € durch den Regionalverband Ruhr

- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 125.263,32 €
- und einem Jahresüberschuss von 121.458,30 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 121.458,30 € 2017 der Ausgleichsrücklage für forstliche Ausgleichszwecke zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.02.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den

Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:


Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25. Juli 2018

GPANRW
Im Auftrag
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 08. August 2018



Thomas Kämmerling
Betriebsleiter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 365

242 Bekanntmachung über die 19. Sitzung (Sondersitzung) des Regionalverbandes Ruhr



Die 19. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) findet am

**Montag, 24. September 2018 – 11:30 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1.1 Vorstellungen der Landesregierung zur Ruhrkonferenz
Vortrag des Ministerpräsidenten
- 1.2 Inhaltliche Diskussion über das Thema "Ruhrkonferenz"
- 1.3 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 27.08.2018



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 366

243 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 10. September 2018

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil: Aufhebung der Nutzungsbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ für einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ehemaliges Kraftwerk Knepper)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Aufhebung der Nutzungsbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund.



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Dortmund, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandortes zu schaffen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen

Erarbeitsungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitsungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Schablowski, Tel. 0201/20169-6356 oder per E-Mail an schablowski@rvr.ruhr.

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 367

244 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 10. September 2018

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See: Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Die Quarzwerke GmbH hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Bereich Haltern-Sythen zu ändern, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für das bergrechtliche Rahmenbetriebsplanverfahren zur Erweiterung des Quarzsandtagebaus Haltern-Sythen zu schaffen. Mit der Regionalplanänderung wird die Erweiterung des bestehenden „Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) um

rund 70 ha in nördlicher Richtung beabsichtigt. Aufgrund der zu erwartenden Gewinnungstiefe und des dortigen Grundwasserstands ist bezüglich der Folgenutzung des BSAB zudem die Festlegung als „Oberflächengewässer“ vorgesehen.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPiG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Hebestreit, Tel. 0201/2069-6305, oder per E-Mail an hebestreit@rvr.ruhr.

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 367

245 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop

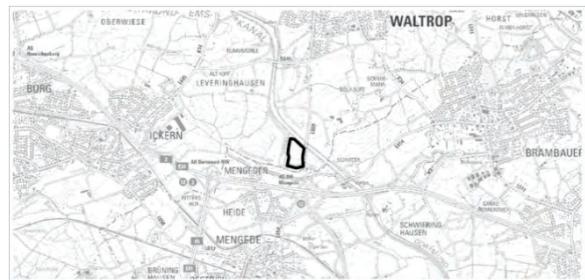
Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 10. September 2018

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop:

- **Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und teilweise Regionalem Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie**
- **Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen.**

Die Stadt Waltrop hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen zwischen der Straße „Im dicken Dören“ und der „Mengeder Straße“.



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Waltrop, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nutzung eines ortsansässigen Fahrzeugbetriebes zu schaffen. Die Zweckbindung und die damit in Verbindung stehende textliche Festlegung dienen ausschließlich der betriebspezifischen Nutzung.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß

§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Husch, Tel. 0201/2069-604 oder husch@rvr.ruhr.

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 368

246 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 10. September 2018

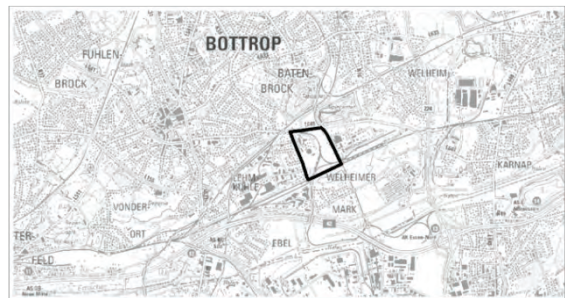
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Aufhebung der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Änderung von GIB mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), in Waldbereiche oder in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die Aufhebung von entsprechenden textlichen Zielen

Zur Sicherung des Kohlebergbaus in der Metropole Ruhr sind bisher mehrere Flächen für diese Nutzung regionalplanerisch als GIB mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ (GIB mit Zweckbindung Bergbau) gesichert worden. Mit dem Auslaufen des Kohlebergbaus ist die planerische Sicherung künftig nicht mehr notwendig. Um eine Nachnutzung der Flächen zu ermöglichen oder sie in den Freiraum zurückzuführen, sollen die textlichen Ziele 14.3, 14.4 und 14.5 zu den Änderungsflächen aufgehoben werden. Die zeichnerischen Änderungen betreffen folgende Flächen:

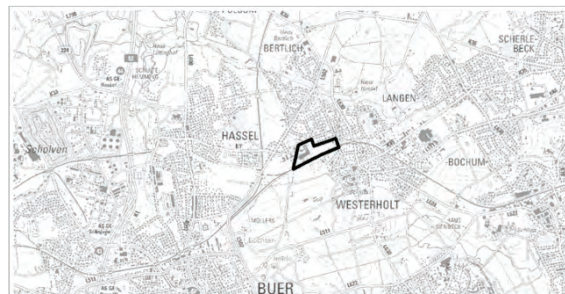
1. Bottrop/Grafenwald (Bergwerk Prosper-Haniel, Schachanlage Prosper IV)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von ASB



2. Bottrop (Bergwerk Prosper-Haniel, Schachanlage Prosper II)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau und Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr
Beabsichtigte Änderung: Aufhebung der Zweckbindung Bergbau; teilweise Rücknahme des Schienenweges für den regionalen und den überregionalen Verkehr; Fläche bleibt als GIB festgelegt



3. Herten (ehem. Bergwerk Lippe, Zeche Westerholt)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von ASB sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



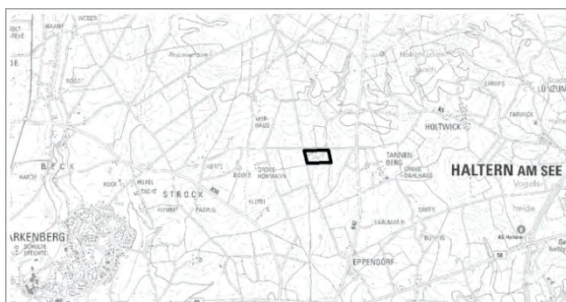
4. Marl (ehem. Bergwerk Westerholt, Schacht Polsum I)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Waldbereich überlagert von Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)



5. Marl (ehem. Bergwerk Auguste Victoria, Schacht VI);
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von
Waldbereich überlagert von BSLE



6. Haltern am See (ehem. Bergwerk Auguste Victoria, Schacht IX)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von
Waldbereich überlagert von BSLE



7. Haltern (ehem. Bergwerk Blumenthal / Haard;
Schacht Haltern I/II)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
überlagert von Bereich für Grundwasser- und
Gewässerschutz



8. Datteln (ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard;
Schacht an der Haard)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
Beabsichtigte Änderung: Festlegung
Waldbereich überlagert von BSN



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Klaes, Tel. 0201/2069-277 oder per E-Mail an klaes@rvr.ruhr.

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 369

247 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 10. September 2018

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Änderung der Textlichen Festlegung zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben in den Städten Datteln und Waltrop (newPark)

Die Stadt Datteln hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist, das textliche Ziel zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW anzupassen. Demnach ist der Standort künftig solchen Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes NRW vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von 50 ha statt bisher 80 ha haben müssen. Die Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Asche, Tel. 0201/2069-6353 oder per E-Mail an asche@rvr.ruhr.

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 370

248 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 10. September 2018

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel: Aufhebung der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ auf dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (ehemaliges Kraftwerk Knepper)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Aufhebung der festgelegten Nutzung für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Castrop-Rauxel, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerkstandortes zu schaffen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß

§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Schablowski, Tel. 0201/20169-6356 oder per E-Mail an schablowski@rvr.ruhr.

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 371

249 Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf

Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf hat in ihrer Sitzung am 21.06.2018 die Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf beschlossen. Diese Neufassung wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 08.08.2018 unter dem Aktenzeichen: Az. 107/IX. 1-34-11/05 genehmigt:

Siehe Anlage zu Ziffer 249

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 372

250 Öffentliche Zustellung (Thomas Minck)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Thomas MINCK**
* 06.10.1969, Tönisvorst
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Hauptstraße 7, 47625 Kevelaer

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 10.09.2018 mit dem Aktenzeichen 515000-010134-18/5 nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, PHK'in Lenz, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag bis Freitag von 09:00 - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02821/504-1206.

bei Anhörung:

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

bei Vorladung:

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wird.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Kleve, den 10. September 2018

Im Auftrag
Lenz, PHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 372

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf